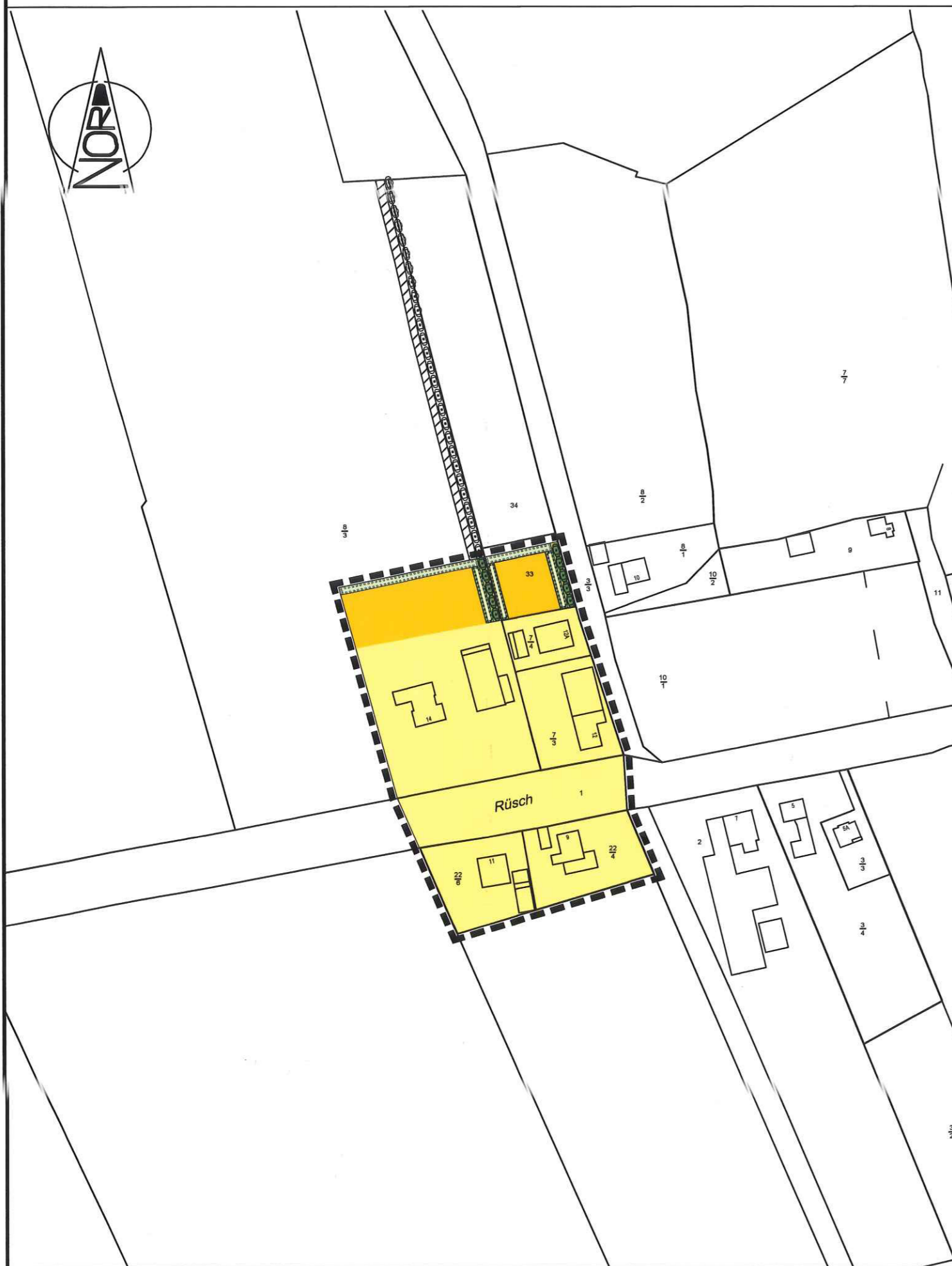


LAGEPLAN M. 1 : 2.000



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (hier: Knickschutzstreifen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, hier: Streuobstwiese anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 BauGB)

Klarstellungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Ergänzungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Nummerierung der Ergänzungsflächen

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Erhaltung des Knickbestandes nach § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

vorh. bauliche Anlagen

Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches (im bauaufsichtlichen Verfahren zu beauftragen)

Knickbestand ausserhalb des Geltungsbereiches

TEXT - TEIL B

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. S. 364), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gönnebek vom 15. September 2020 folgende 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Gönnebek macht von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch, einzelne Außenbereichsflächen, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits deutlich geprägt sind, in den Satzungsbereich - und damit bauplanungsrechtlich in den Bebauungszusammenhang - mit einzubeziehen. Infolge dieser Satzung hinzukommende Vorhaben müssen sich nach Maßgabe des § 34 BauGB einfügen. Die Satzung trifft keine Aussagen über das Vorhandensein gesicherter Erschließung. Auf eine weitergehende planerische Steuerung durch Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB wird weitestgehend verzichtet. Die Gemeinde behält sich vor, im Bedarfsfall auf die dafür geeigneten Instrumente der Bauleitplanung zurückzugreifen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß dem nebenstehenden Lageplan (Maßstab 1 : 2.000) ergänzt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen im Satzungsplan und den nachfolgenden §§ 3 und 4, im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal 0,3 betragen. Eine Überschreitung der maximalen GRZ von 0,3 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

§ 4 Anpflanzfläche

Innerhalb des Ergänzungsbereiches ist im Falle einer Bebauung an der Nordseite der zukünftigen Grundstücke eine 3 m breite Eingrünung anzulegen. Die Eingrünung darf für eine Zufahrt zur angrenzenden Weide auf einer Länge von 4 m unterbrochen werden. Die Bepflanzung muss aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen angelegt werden. Sie ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweise

Es ist im Gemeindegebiet, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, eine ca. 508 m² große naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme dargestellt. Diese ist als extensive Krautflur mit einer einmaligen Mahd im Jahr zu entwickeln und dauerhaft auszuzäunen. Sie ist im bauaufsichtlichen Verfahren zu beauftragen.

Die der Ergänzungsfläche zugeordneten Eingrünungsmaßnahmen auf den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen sind Zug um Zug in der der jeweiligen Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode durch die Bauherren herzustellen. Die Pflanzanweisungen in der Begründung sind dabei zu beachten.

Ein ausreichender Abstand der potentiellen Gebäude zu den Knicks ist bei dem nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Die Abstände ergeben sich aus den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 17. Januar 2017. Diese sind ebenso bei der Pflege der Knicks zu beachten.

Sollte es erforderlich werden, einzelne Gehölze zu beseitigen, ist dies aufgrund der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Sperrfrist vom 01. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG) zulässig. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist von einem Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 2. Änderung der Innenbereichssatzung hat in der Zeit vom 08.06.2020 bis 08.07.2020 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 28.05.2020 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter www.amt-bornhoeved.de ins Internet eingestellt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 15.09.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung der Innenbereichssatzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 15.09.2020 beschlossen.

Gönnebek den 07. 10. 2020

 Bürgermeister

4. Die vorstehende 2. Änderung der Innenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gönnebek den 07. 10. 2020

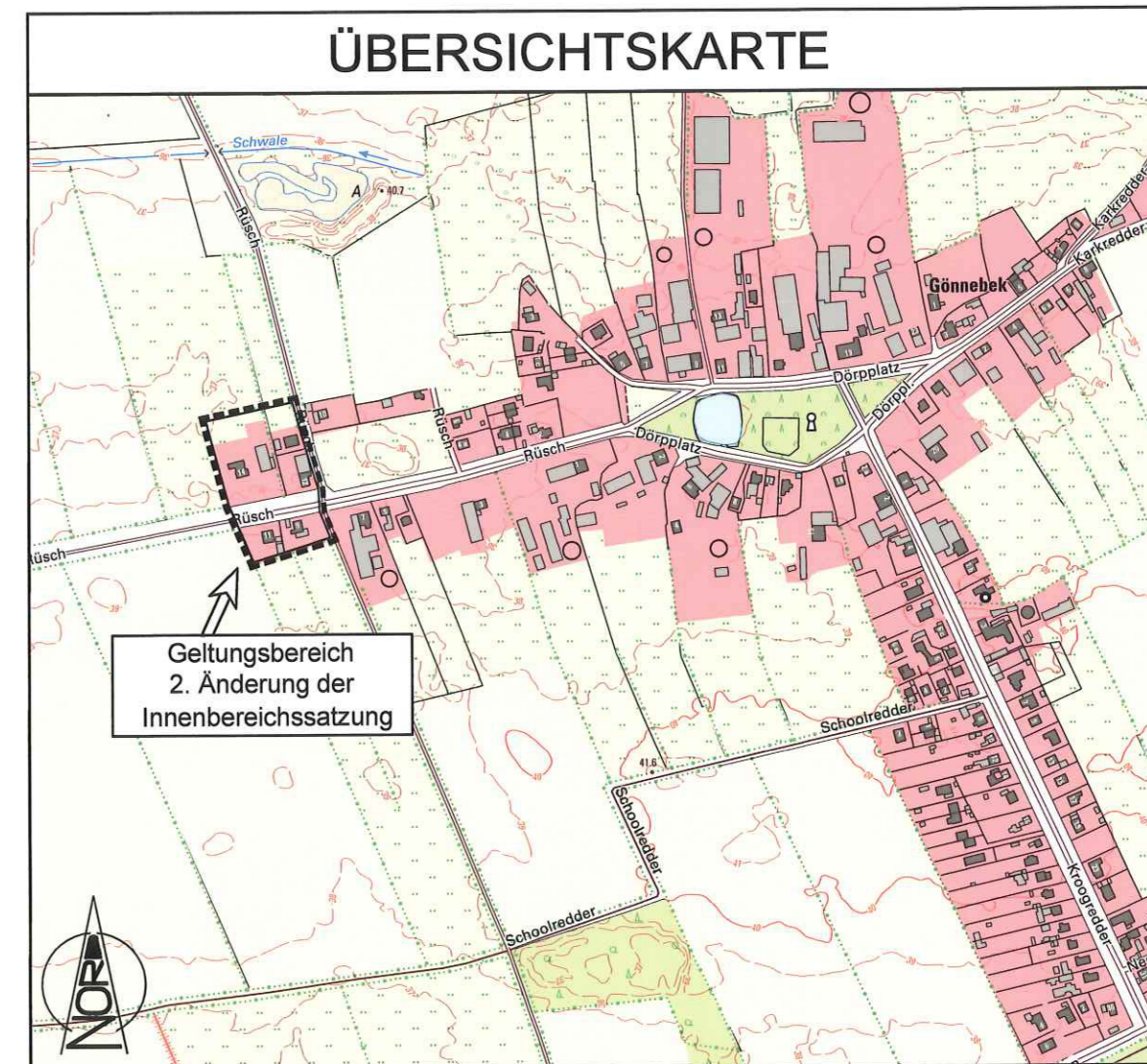
 Bürgermeister

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 2. 10. 2020 im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2. 10. 2020 in Kraft getreten.

Gönnebek den 2. 10. 2020

 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GÖNNEBEK KREIS SEGEBERG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Czierlinski
 Kronberg 33, 24619 Bornhöved
 Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
 E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de